

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/2/0016/2014 - Fachbereich II						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	S.Liedtke						
	Datum:	29.09.2014						
	Telefon:	038828/330-128						
	E-Mail:	s.liedtke@schoenberger-land.de						
1. Satzungsänderung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
09.10.2014	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Lüdersdorf	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						
28.10.2014	Gemeindevertretung Lüdersdorf							

Sachverhalt:

Mit der Satzungsänderungsvorlage werden die Erhöhungen der Ermächtigungswertgrenzen und somit die Erweiterung der Handlungsvollmachten zur Diskussion gestellt. Um hier eine einheitliche Abwicklung zu erlangen, wird die Anpassung des Handlungsrahmens an die Sätze der Satzungen Dassow, Schönberg und Selmsdorf empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Handlungswertgrenzen wie folgt:

Ansprüche können gestundet werden:

- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 Euro
- vom Bürgermeister ab 501 € bis 12.500 €
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500 €

Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 €
- vom Bürgermeister ab 501 € bis 12.500 €
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500 €
- Die Grenzen für den Erlass von Ansprüchen bleiben unverändert bestehen.

Anlage:

Satzungsänderung

S.Liedtke
SB

M.Hafemeister
FBL

F.Lehmann
LVB

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung,
Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom _____ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009 erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009 wird unter den §§ 3 (4) und 4 (3) geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 3 Stundung von Ansprüchen

(4) Ansprüche können gestundet werden:

von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500 €
vom Bürgermeister	über 501 € bis 12.500 €
von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses	über 12.500 €

§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten	bis 500 €
vom Bürgermeister	über 501 € bis 12.500 €
von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses	über 12.500 €“

§ 2

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 12.10.2009 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Lüdersdorf, den

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.